Opłata pocztowa uiszczona gotówką

Wirtschaftskorrespondenz für POLEN

Erscheint 10-tägig — Bezugspreis in Polen 4.— zł, im Ausland 2.— Reichsmark monatlich, ausschließl. Bestellgeld freibleibend. Redaktion, Verlag und Administration: Katowice, ulica Marszałka Piłsudskiego 27, Telefon Nr. 337-47 und 337-48

Organ der „Wirtschaftlichen Vereinigung für Polnisch-Schlesien"
Chefredakteur: Dr. Alfred Gawlik, Katowice

Anzeigenpreis nach festem Tarif — Bei jeder Beitreibung und Konkursen fällt jeglicher Rabatt fort — Erfüllungsort: Katowice, Wojewodschaft Schlesien — Bankverbindung: Deutsche Bank, Katowice und Beuthen — P. K. O. Nr. 304238 Katowice

Durch höhere Gewalt, Aufruhr, Streiks und deren Folgen hervorgerufene Betriebsstörungen begründen keinen Anspruch auf Rückerstattung des Bezugspreises oder Nachlieferung der Zeitung
Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.

Jahrg. XV. | Katowice, am 20. Oktober 1938 | Nr. 29

Welche Vorschriften sind bei der Einfuhr von Waren zu beachten?

Den Wünschen unserer Leserschaft entsprechend, beginnen wir mit der Besprechung der Vorschriften und Instruktionen, welche für die Reglementierung des Außenhandels Geltung haben:

Wer hat ein Recht auf Einfuhrbewilligungen?

Gemäß den Anordnungen des Handelsministeriums dürfen Einfuhrgenehmigungen, nur solchen Unternehmungen erteilt werden, welche **ordnungsmäßige Handelsbücher, wenn auch nach vereinfachtem Muster, führen.**

Das **Einfuhrkomitee des Außenhandelsrates** (Komitet Przywozowy Rady Handlu Zagranicznego) kann in begründeten Fällen **ausnahmsweise** auch Landwirtschaften, Handwerksunternehmungen und kleineren Industrieunternehmungen Einfuhrbewilligungen gewähren; in solchen Fällen haben die Interessierten an das vorgenannte Komitee einen entsprechenden Antrag zu richten.

Ueber die Zulassung von Firmen, welche keine ordnungmäßigen Handelsbücher führen und die Erteilung von Einfuhrgenehmigungen an diese entscheidet eine Kommission bestehend aus:

dem Präsidenten und Direktor des Einfuhrkomitees sowie den Delegierten der Handelskammern, in dessen Amtsbereich sich die interessierte Firma befindet.

Handwerksunternehmungen, welche keine ordnungsmäßigen Handelsbücher führen, haben den Einfuhranträgen eine Bescheinigung der zuständigen Handwerkskammern über die Lösung des Gewerbepatentes unter Angabe seiner Nummer, sowie über den Besitz einer Handwerkskarte unter gleichzeitiger Angabe ihrer Nummer beizufügen. Außerdem hat die Handwerkskammer zu bescheinigen, daß der einzuführende Artikel für Produktionszwecke des Antragstellers bestimmt ist, sowie die Kontrolle darüber zu übernehmen.

Auf Verlangen der zuständigen Handelskammer müssen die Importeure jederzeit durch ordnungsmäßig geführte Handelsbücher die richtige Ausnutzung der ihnen erteilten Einfuhrgenehmigungen nachweisen. (Die Abtretung der Einfuhrgenehmigungen an dritte Personen ist unzulässig.)

Arten der Kontingente.

Die Einfuhrkontingente bestimmt das Handelsministerium und gibt sie dem Einfuhrkomitee sowie den Handelskammern bekannt.

Die Einfuhrkontingente gliedern sich in:

a) regionale, d. h. solche, deren Verteilung im Einfuhrkomitee unter die einzelnen Handelskammerbezirke erfolgt, wobei die Verteilung an die Importeure durch die regionalen Einfuhrkomitees vorgenommen wird.

b) individuelle, d. s. solche, deren Verteilung durch das Einfuhrkomitee unter die einzelnen Firmen erfolgt.

Die Verteilung der Kontingente in regionale und individuelle nimmt das Handelsministerium vor.

Erteilung der Einfuhrgenehmigungen.

Das Handelsministerium hat die Handelskammern sowie die Außenhandelskammern in Danzig zur Erteilung von Einfuhrgenehmigungen an die Importeure ihres Gebietes im Rahmen der ihnen durch das Handelsministerium bezw. durch das Einfuhrkomitee zuerkannten regionalen Kontingente ermächtigt.

Ueber die nicht ausgenutzten regionalen Kontingente oder nicht gänzlich verteilten verfügt das Einfuhrkomitee.

Zuteilungen von Kontingenten kommender Zeitabschnitte, sowie außerhalb des Kontingents, dürfen nur auf Grund einer schriftlichen oder aber mündlichen, später schriftlich bestätigten Entscheidung des Handelsministeriums erfolgen. Die Einfuhrgenehmigungen für individuelle Kontingente werden grundsätzlich vom Einfuhrkomitee erteilt, es sei denn, daß diese Funktion auf Antrag des Einfuhrkomitees durch das Handelsministerium der zuständigen Handelskammer übertragen wurde.

Einfuhrgenehmigungen für regional verteilte Waren müssen auf Blanketten ausgestellt werden, welche mit der Unterschrift zweier vom Handelsministerium zur Unterschriftsleistung ermächtigter Personen versehen sind.

Sämtliche Einfuhrgenehmigungen, die von den Handelskammern ausgestellt werden, müssen auf der Rückseite mit dem Stempel der Handelskammer versehen sein, von welcher sie ausgestellt wurden und mit den Buchstaben des Direktors, bezw. der von ihm ermächtigten Person.

Kontingente der Direktoren der Handelskammer.

Um eine raschere Erledigung **dringender Einfuhranträge für kleinere Mengen** privater Warensendungen oder von Sendungen für Produktionszwecke zu ermöglichen, hat das Handelsministerium die Direktoren der Handelskammer ermächtigt, Einfuhrgenehmigungen bis zum Werte von 5 000 zł. mit einer Gültigkeitsdauer von 2 Monaten zu erteilen. Evtl. Reserven dieses Kontingents dürfen nicht auf einen späteren Zeitraum verlegt werden.

Die Handelskammern sind berechtigt, Einfuhrgenehmigungen für devisenlose **Sendungen bis zum Gewicht von 5 kg im Werte bis zu 300 zł. aus sämtlichen Ländern** zu erteilen. Diese Genehmigungen dürfen für kleinere Privatsendungen, sowie an Industrieanstalten erteilt werden, sofern die Sendungen Muster, Proben und Maschinenteile betreffen, welche für Produktionszwecke und nicht Handelszwecke dienen.

Einreichung der Einfuhranträge und Ausstellung der Einfuhrgenehmigungen.

Die Importeure haben die Einfuhranträge an das Handelsministerium durch die zuständige Handelskammer einzureichen.

Die Ausarbeitung der Einfuhranträge übernimmt die Wirtschaftliche Vereinigung für Polnisch-Schlesien, Katowice, ul. M. Piłsudskiego 27.

Einfuhranträge und Anlagen sind entsprechend zu verstempeln, ohne daß die Stempelmarken entwertet werden dürfen.

Grundsätzlich sind Einfuhrgenehmigungen für 3 Monate gerechnet vom Tage der Ausstellung gültig und berechtigen zur Einfuhr der Ware in 5 Abschnitten. Falls der Importeur die Ware in mehr als 5 Abschnitten einzuführen beabsichtigt, hat er für jeden weiteren Abschnitt 5 zł. Stempelgebühren zu entrichten.

Grundsätzlich müssen sämtlichen Einfuhranträgen **Fakturen** beigefügt werden; unbedingt notwendig ist die Beifügung von Fakturen bei Anträgen, welche sich auf Waren aus der Tschechoslowakei sowie auf Artikel der Zollpositionen 299, 339, 362, 374 P. 1 488, 1002, 1005, aus Deutschland, der Pos. 405 und 410 aus Frankreich, sowie der Positionen 298, Pkt. 8, 429, 431 und 490 aus sämtlichen Ländern beziehen.

Im Antrage ist genau die Position des Zolltarifs, der Punkt, Buchstabe und die röm. Ziffer sowie die Warenbezeichnung, in Uebereinstimmung mit dem Wortlaut des Kontingents, auf Grund dessen er erledigt werden soll, anzugeben. Außerdem ist auf die Uebereinstimmung der Warenbezeichnung mit dem Text der Position des Einfuhrzolltarifs zu achten.

Da die Kontingente für die verschiedenen Länder und Waren besonders festgelegt sind, müssen die **Einfuhranträge für jedes Land für jede Position des Zolltarifs und sogar für jeden Punkt** der Position des Zolltarifs **besonders** gestellt werden.

Einfuhranträgen für **Waren zur Ausführung von Exportaufträgen** ist eine Erklärung der zuständigen Handelskammer beizufügen, wonach sich die Handelskammer verpflichtet, die Kontrolle über die Verwendung der eingeführten Waren für Produktionszwecke zum Export auszuüben und darüber dem Handelsministerium Bericht zu erstatten. Diese Einfuhranträge werden außerhalb des Kontingents erledigt und sind mit der Klausel „für Exportzwecke" (na cele eksportowe) versehen.

Sofern sich eine **Firma** um eine Einfuhrgenehmigung bemüht, **welche keine ordnungsmäßigen Handelsbücher führt**, so hat sie ein Gutachten der Handelskammer über den im vergangenen Jahre versteuerten Umsatz dem Antrage beizufügen.

Die Importeure haben das genaue Gewicht und den genauen Wert für sämtliche Waren und für sämtliche Länder anzugeben; bei Zuwiderhandlungen kann das Ministerium die entsprechenden Konsequenzen ziehen.

Fristen zur Einreichung der Einfuhr-Anträge.

Anträge auf Einfuhrgenehmigungen können von den Importeuren in beliebigen Zeiträumen gestellt werden; sie werden vom Einfuhrkomitee unverzüglich nach ihrer Meldung erledigt. Dies bezieht sich jedoch nur auf solche Kontingente, welche noch nicht erschöpft sind.

Anträge auf Artikel, deren Kontingente beschränkt sind, müssen die Importeure **spätestens bis zum 15. des dem Kontingentszeitraum vorausgehenden Monates** einreichen, es sei denn, daß bezüglich bestimmter Artikel andere Termine festgesetzt werden. Importeure, die sich an die festgesetzten Fristen nicht halten, müssen gewärtigt sein, daß die Anträge im laufenden Kontingentszeitraum nicht erledigt werden und für den nächsten Kontingentszeitraum zurückgestellt werden. Im Zweifelsfalle erteilt die Wirtschaftliche Vereinigung für Polnisch-Schlesien, Piłsudskiego 27/II die entsprechenden Informationen.

Allgemeines

Verlängerte Geschäftszeit.

Die Wirtschaftliche Vereinigung für Polnisch-Schlesien e. V., Katowice, gibt ihren Mitgliedern bekannt, daß die Geschäfte am Montag, den 31. Oktober cr. bis 20 Uhr offengehalten werden dürfen.

Sammlung für den Bau der Kathedrale.

Unter dem Vorsitz des Schlesischen Wojewoden wurde ein Bürgerkomitee zur Sammlung für den Bau der Kathedrale in Katowice gebildet, das folgende Normen festgesetzt hat:

1. Lohn- und Dienstgehälter.

Physische und geistige Angestellten werden einmalig vom Nettoeinkommen für Monat September oder Oktober nach folgender Skala Leistungen entrichten:

		bis	160.— zł	=	zł. 0.20
von	161.— zł.	„	300.— „	=	1/4%
„	301.— „	„	600.— „	=	1/2%
„	601.— „	„	800.— „	=	1%
„	801.— „	„	1 200.— „	=	1 1/2%
„	1 201.— „	„	2 500.— „	=	2%
„	2 501.— „	und höher			4%

2. Selbständige Einkommen.

Personen, welche freie Berufe ausüben, sowie Eigentümer von Grundstücken und Rentenempfänger sind, entrichten einmalig Leistungen in folgender Höhe vom Nettoeinkommen:

von	160.— zł.	bis	300.— zł.	=	1/2%
„	301.— „	„	400.— „	=	3/4%
„	401.— „	„	600.— „	=	1%
„	601.— „	„	1000.— „	=	2%
„	1001.— „	„	2000.— „	=	2 1/2%
„	2001.— „	„	3000.— „	=	4%
„	3001.— „	„	5000.— „	=	5%
„	5001 und höher			=	6%

3. Handelsunternehmungen.

Handelsunternehmen werden vom gelösten Patent oder vom erzielten Umsatz (ohne Export), für das Jahr 1936 je nach der Kategorie bezahlen:

1. Kategorie. Bei einem Umsatz bis zu 2 000 000 zł. — 400.— zł.
Falls ein Umsatz über 2 000 000 zł. erzielt wurde 1/5 ‰ vom Umsatz für das Jahr 1936.

II. Kategorie	20.— „
III. Kategorie	8.— „
IV. Kategorie	2.— „

4. Gewerbeberufe.

Kategorie D IIb Handelsvermittler	10.— „
Kategorie D IV Reisende	5.— „

Bildung eines Lebensmittelkomitees.

Durch Verordnung des Landwirtschaftsministers vom 28. 9. 1938 ist das polnische Lebensmittelkomitee ins Leben gerufen worden. Zu den Aufgaben dieses Komitees gehören:

1. Inangriffnahme von Arbeiten betr. das Versorgungsproblem der Bevölkerung, sowie Durchführung entsprechender Untersuchungen in wirtschaftlicher und hygienischer Hinsicht.
2. Ausarbeitung von Richtlinien betr. die Versorgung,
3. Zusammenarbeit mit dem gemischten Komitee des Völkerbundes für Versorgungsfragen,
4. Inangriffnahme von besonders vom Landwirtschaftsminister übertragenen Aufgaben.

Vorsitzender des Komitees ist der Unterstaatssekretär im Landwirtschaftsministerium, welcher vom Landwirtschaftsminister dazu bestimmt wird. Dem Komitee gehören an: 6 Vertreter der Wissenschaft und Sachverständige, darunter 3 Sachverständige für hygienische Fragen, und 3 Wirtschaftler, je 1 Vertreter des Verbandes der Landwirtschaftskammer und der Landwirtschaftsorganisationen, des Verbandes der Handelskammern, des Verbandes der Handwerkskammern, des Städte-Verbandes, des Kreisverbandes und von 5 Sozialorganisationen, welche vom Landwirtschaftsminister bestimmt werden. Außerdem gehören dem Komitee je 1 Vertreter des Kriegs-, Innen-, Außen-, Landwirtschafts-, Handels-, Sozial- sowie Kultusministeriums an. Die Komiteemitglieder sind ehrenamtlich tätig, wobei Fahrkosten etc. und andere Spesen erstattet werden.

Vermahlung von Weizen und Roggen.

Gemäß Verordnung des Landwirtschaftsministers vom 3. Oktober 1938 treten folgende Bestimmungen ab 1. November 1938 in Kraft:

Für den Warenhandel darf Weizen nur in Mehl entsprechend den Standardmärkten der inländischen Börse vermahlen werden. Die Vermahlung von Roggen unter 55 Prozent ist verboten. Die Vermahlung von Roggen in den Grenzen bis zu 55 Prozent unterliegt keinen Beschränkungen. Die Vermahlung von Roggen in Schrotmehl (95 Prozent) ist gestattet.

Zur Herstellung von Backwaren für den Verbrauch in Städten, darf nur Mehl nach den vorgenannten Normen verwendet werden. Die Herstellung von Backwaren kann eine einheitliche Gattung (Weizen, Roggen) oder eine gemischte Gattung betreffen. Backwerk, mit Ausnahme von Brötchen, muß mit der Bezeichnung des Mehles versehen sein. Die Vermahlung von Weizen und Roggen, wie auch die Herstellung von Backware jeglicher Art, welche zur Ausfuhr nach dem Auslande oder der Freien Stadt Danzig, für Militärbehörden oder für den eigenen Bedarf der Produzenten oder landwirtschaftlichen Arbeitnehmer bestimmt ist, unterliegt keinen Beschränkungen.

Die Verwaltungsbehörden sind berechtigt:

1. Aufklärungen von Personen und Anstalten zu verlangen, die sich mit der Vermahlung von Weizen oder Roggen für Industrie- und Handelszwecke und zur Herstellung von Backware befassen, sowie solche Mehlarten oder Lebensmittel am Lager haben;
2. in Gegenwart des Inhabers der Anstalt oder des bevollmächtigten Vertreters Industrie- und Handelsanstalten zu besichtigen.

Auf der Verpackung von Mehl muß im Handelsverkehr die Bezeichnung der Mühle, der Vermahlungsprozentsatz sowie falls dasselbe für das Ausland usw. wie oben bestimmt ist, auch diese Bestimmung angegeben sein.

Zuwiderhandlungen werden mit Arreststrafen bis zu 3 Monaten oder Geldstrafen bis zu 3000 Złoty geahndet.

Neues Amtsblatt für das Gebiet jenseits der Olza.

In diesen Tagen ist bereits die erste Nummer des neuen Amtsblattes erschienen, das folgenden Titel trägt: „Dziennik Urzędowy Delegata Wojewody Śląskiego przy Dowódcy Samodzielnej Grupy Operacyjnej Śląsk". Diese Nummer enthält eine Verfügung des Delegaten über die Zahlungsmittel für das Gebiet jenseits der Olza, über das Verbot des Handels mit Grundstücken, über die Auflösung von Vereinen, Festsetzung der Namen beider Teile von Cieszyn, Preisverordnung, sowie über die Sozialversicherungsrente. Ferner eine Verfügung der Polizeidirektion über den Verkehr auf den öffentlichen Wegen, über Schußwaffen, Munition, Sprengstoffmaterialien etc. Der Preis eines Exemplars beträgt 0,30 zł. Bestellungen sind zu richten an die Administration des vorgenannten Amtsblattes, Cieszyn Zachodni, Gmach Starostwa I. Piętro. Das Amtsblatt liegt in der Kattowitzer Handelskammer zur Einsichtnahme aus.

Die wirtschaftliche Bedeutung der Schlesischen Gebiete jenseits der Olza.

In einem Pressevertretern erteilten Interview machte der Präsident des Verbandes der Handelskammern Cz. Klarner interessante Ausführungen über die wirtschaftliche Bedeutung des neugewonnenen Gebietes jenseits der Olsa. Darnach betragen nach Schätzungen durch Sachverständige die Kohlenvorräte ca. 4 Milliard. Tonnen und zwar verschiedenster Gattungen. Die Karwiner Kohle wird von Gasanstalten, wie auch von Industrieunternehmen als Brennmaterial benötigt. Außerdem sind Eisenerzvorkommen festzustellen, welche früher in der Trzyniecer-Hütte Verwendung fanden. Außer den Hüttenwerken in Trzyniec, Bogumin und Frydek-Lipiny befinden sich im Freistädter Kreise bedeutende Industrieanstalten, Unternehmen der weiterverarbeitenden Metallindustrie. In Gruszowa, Bogumin und Piotrowice bestehen chemische Fabriken.

Die bedeutende und umfangreiche Industrie daselbst stützt sich auf Kapital französischer und englischer Finanzindustriegruppen. Der Konzern Berg- und Hüttenwerksgesellschaft umfaßt 80 Prozent der Bergbau- und Hütteindustrie und ist fast gänzlich Eigentum der franz. Gruppe Schneider-Creusot.

Das gesamte Gebiet ist mit einem dichten Netz wirtschaftlicher Organisationen umgeben, so befanden sich beispielsweise im Jahre 1937 daselbst 69 Genossenschaftskassen, 5 Vorschußkassen, 2 landwirtschaftliche Handelsgesellschaften, 2 Milch- und Eiergenossenschaften, 6 Elektrizitätsgenossenschaften, 6 Lebensmittelgenossenschaften, sowie 6 Genossenschaften anderer Art.

Auflösung des Wirtschaftsrates für das Gebiet jenseits der Olza.

Ende September d. Js. wurde bei der Kattowitzer Handelskammer unter dem Vorsitz des Generaldirektors Szefer der Wirtschaftsrat für das Gebiet jenseits der Olza gebildet. Zu den Aufgaben dieses Rates gehörte die Vorbereitung von Informationsmaterial und die Mobilisierung entsprechender Fachkräfte zur Uebernahme des Wirtschaftslebens jenseits der Olza.

Umorientierung der Handelspolitik der süd-ost-europäischen Länder

Die Handelspolitik der süd-ost-europäischen Länder befindet sich seit ein paar Monaten im Stadium einer radikalen Umwandlung. In den letzten Jahren standen diese Länder vor der Tatsache der sich verringernden Absatzmöglichkeiten und waren gezwungen, sich mit den Widerwärtigkeiten und Schwierigkeiten der geschaffenen Lage abzufinden. Die Preiserschütterung der landwirtschaftlichen Produkte beeinflußte unmittelbar die Handelspolitik der Agrarländer. Um für jeden Preis ihre landwirtschaftlichen Produkte abzusetzen, erklärten sich diese Staaten zur Anwendung des Clearingsystems einverstanden. Deutschland, das durch seine geographische Lage, wirtschaftliche Struktur und den Devisenmangel in erster Linie dazu berufen war, beim Austausch dieser Länder eine entscheidende Rolle zu spielen, verstand es, die Umsätze mit ihnen bis zum höchsten Grade auszubauen.

Der Anschluß Oesterreichs an Deutschland ließ diese Staaten die Notwendigkeit zur Unterscheidung ihrer Kundschaft erkennen. Zwar hat sich kein süd-ost-europäisches Land der Aufrechterhaltung der Handelsbeziehungen mit Deutschland entgegengestellt, jedoch wurden sich einige Länder über die Schwierigkeiten klar, welche eine zu enge wirtschaftliche Abhängigkeit hervorrufen könnte.

Mit Rücksicht auf die Möglichkeiten einer Differenzierung des Exports, was ein wertvolles Ziel der Handelspolitik jedes Landes ist, hat eine lebhafte Sympathie in den Donau- und Balkanländern für die französ.-englische Initiative hervorgerufen. Wie nämlich bekannt, haben England und Frankreich zur Zeit der Londoner Unterredungen im April d. Js. sich zur Erweiterung ihrer bisherigen Einkäufe im Donaubecken und in Süd-Ost-Europa entschlossen. Unzweifelhaft haben auf diesen Entschluß auch politische Momente eingewirkt. Die Wichtigkeit dieses Problems lassen die nachstehenden Ziffern über den Anteil Englands und Deutschlands an dem Außenhandel der süd-ost-europäischen Staaten im Jahre 1937 (in %%) erkennen:

	Export		Import	
	England	Deutschland	England	Deutschland
Jugoslawien	7.8	42.7	7.4	53.0
Ungarn	5.3	44.1	7.1	41.1
Rumänien	9.6	37.5	9.6	37.5
Bulgarien	4.7	58.2	4.7	58.2
Griechenland	10.9	29.6	9.7	32.2
Türkei	6.2	43.6	7.1	38.5

Wie aus obiger Tabelle ersichtlich, ist Deutschland mit 33 Prozent am Außenhandel Süd-Ost-Europas beteiligt. Mit sämtlichen diesen Staaten hat Deutschland Clearingabkommen abgeschlossen und konnte seine wirtschaftliche Expansion dank der automatischen Verrechnung erweitern. Da zum Einkauf von Lebensmitteln und Rohstoffen auf dem Weltmarkt nicht genügend Devisen vorhanden waren, hat Deutschland sich entschlossen, diese in den genannten Ländern zu einem höheren Preis zu erwerben, unter der Bedingung, daß diese Länder deutsche Waren abnehmen. Die deutsche Produktion kann jedoch den Bedarf der Balkan- und Donauländer nicht völlig decken. Andrerseits können und wollen diese Länder nicht ihren gesamten Bedarf in einem Lande decken.

Die Donau- und Balkanländer waren nämlich mehr oder weniger gezwungen, ihre Programme der öffentlichen Arbeiten und der Industrialisierung zurückzustellen. Sie verfügen nicht über die entsprechenden Kapitalien, welche die Privatinitiative wecken würde, die die Realisierung dieser Programme bewerkstelligen sollen. Um ihren gesamten Bedarf zu decken, sind die Donau- und Balkanländer gezwungen, ihre Einkäufe auch auf anderen Märkten zu tätigen. Selbstverständlich sind dazu Devisen erforderlich. Ihre junge Industrie bedarf dringend des Warenkredits auf längere Zeit; außerdem sind die einzelnen Länder strrk daran interessiert, bedeutendere Finanzmittel zur Durchführung ihrer Arbeits- und Rüstungsprogramme zu erhalten.

Großbritannien glaubt die Handelsumsätze mit den süd-ost-europäischen Staaten vergrößern zu können, **in dem es ihre Produkte gegen Devisen kauft und seine Erzeugnisse gegen Kredit verkauft.** Für das Wirtschaftsjahr 1937/38 hat die englische Regierung eine Garantie für den Betrag von 43 Mill. Ł Kredite übernommen, die den ausländischen Exporteuren erteilt wurden. England hat fernerhin 3 Abkommen mit der Türkei abgeschlossen und dabei dieser einen Kredit in Höhe von 16 Mill. Ł gewährt, wovon 10 Mill. Ł von dem Export-Kredit-Departement garantiert wurden; ein Teil dieses Kredits wird zum Einkauf von Lokomotiven und Eisenbahnmaterialien in England verwandt. Daneben werden seit länger als einem Monat Finanzverhandlungen zwischen England und Rumänien gepflogen.

Frankreich hat letzthin einen Kredit von 375 Mill. Frs. Bulgarien zum Einkauf von Kriegsmaterialien und anderen französischen Produkten erteilt. Diese Anleihe ist mit 5½ Prozent jährlich zu verzinsen und im Laufe von 12 Jahren zu amortisieren.

Man kann also daraus entnehmen, daß England und Frankreich das Bestreben haben, am Handelsverkehr mit den süd-ost-europäischen Staaten die erste und entscheidende Rolle zu spielen.

Es bleibt abzuwarten, welchen Ausgang der Konkurrenzkampf auf dem süd-ost-europäischen Markte nehmen wird.

Vormerkkalender.

Beginn der Abendkurse für Handel- und Gewerbetreibende am

Dienstag, den 8. November cr.
abends 8 Uhr

im Saal der Erholung („Wypoczynek"), Katowice, sw. Jana 10.

Thema:

Die rechtliche Stellung des Kaufmanns u. Gewerbetreibenden.

Referent: Dr. A. Gawlik.

Nach Uebernahme der einzelnen Agenden seitens der zuständigen Behörden, hat der Wirtschaftsrat seine Rolle als beendet angesehen und sich am 5. Oktober aufgelöst. Die Erledigung der technischen Arbeiten und die Bearbeitung des entsprechenden Materials für das Gebiet jenseits der Olza gehören weiterhin zum Aufgabenkreis der Kattowitzer Handelskammer. Im Zusammenhang damit ist eine Expositur der Handelskammer im westlichen Teil von Teschen eingerichtet worden, welche bereits mit der Organisierung des Wirtschaftslebens in diesem Gebiet begonnen hat.

Gewerbe- und Handelsschulen im Gebiet jenseits der Olza.

Im Gebiet jenseits der Olza bestanden bisher folgende Gewerbe- und Handelsschulen: die 4-jähr. staatl. Gewerbeschule in Karwin mit einer technischen, elektrotechnischen und Bergbauabteilung. Die Schule befindet sich im eigenen Gebäude und besaß Werkstätten zur praktischen Ausbildung. In demselben Gebäude befand sich eine 2-jähr. staatliche Meisterschule für Personen, die bereits im Berufe tätig sind.

Die in Trzyniec im laufenden Schuljahre eingerichtete private Hüttenschule hat die Aufgabe, Techniker für die Trzyniecer Betriebe auszubilden.

Die 4-jährige Städt. Handelschule und die 2-jährige Handelsschulen im westlichen Teil von Teschen, sowie 2 staatliche Handelsschulen in Orlowa.

Nach den Feststellungen der Kattowitzer Handelskammer betrug die Zahl der Schüler in den 4 Handelsschulen ungefähr 700.

Sämtliche vorgenannten Gewerbe- und Handelsschulen hatten als Schulsprache die tschechische, lediglich in der Handelsschule in Orlowa war in einer Abteilung die polnische Sprache eingeführt.

Die Schulen sind gegenwärtig geschlossen und zwar mangels Lehrpersonal, das sich in der Hauptsache aus Tschechen zusammensetzte. Neben den vorgenannten Schulen besteht im westlichen Teil von Tschechen eine 2-jährige Handelsschule mit deutscher Unterrichtssprache. Nur in dieser Schule sind bedeutendere Veränderungen in der normalen Arbeitsweise nicht eingetreten.

Die Mandschurische Wirtschaftsdelegation in Katowice.

In Polen weilt die Mandschurische Wirtschaftsdelegation bestehend aus 27 Personen, deren Leitung der Finanz- und Handelsminister übernommen hat. Zweck des Besuches in Polen ist, die wichtigsten Industrieanstalten Polens kennen zu lernen. Das Programm sah u. a. den Besuch von Warszawa, Kraków, Katowice, Łódz und Gdynia vor. Am 10. d. Mts. weilte die Delegation in Schlesien, woselbst sie von Herrn Vizewojewoden Saloni begrüßt wurde. Während des Aufenthaltes in Schlesien besuchte die Delegation die Pilsudskihütte, das Röhrenwerk der Batoryhütte und die Zinkhütte in Welnowiec.

Rückgang der Wohnungsbautätigkeit.

Die Wohnungsbautätigkeit im laufenden Jahre weist im Vergleich mit dem vergangenen Jahre einen beachtlichen Rückgang auf. Wie aus den in 75 größeren Städten Polens durchgeführten Untersuchungen hervorgeht, war sowohl die Zahl, wie auch das Ausmaß der begonnenen Bauten von Wohnhäusern in diesen Städten in den ersten 7 Monaten d. Js. um mehr als 25 Prozent kleiner als in demselben Berichtszeitraum des vergangenen Jahres. Dieser Rückgang ist eingetreten, trotzdem die Summe der öffentlichen Baukredite im laufenden Jahr größer ist, als in den vergangenen 2 Jahren.

Rückgang der Großhandelspreise.

Ein äußerst interessantes Ergebnis zeitigt ein Vergleich des Großhandelsindex von August d. Js. mit dem gleichen Index von August v. Js. Darnach fiel der Großhandelsindex für Getreide von 55,5 auf 37,8, für Bruch- und Eisenerz von 82,7 auf 59,4, für Rohholz von 64 auf 51,3, für Textilrohstoffe von 39,5 auf 33,1, für Rohleder von 44,6 auf 34,7, für Garn von 52,7 auf 47, sowie für bearbeitetes Leder von 51,5 auf 47,4, wobei als Grundlage das Niveau der Großhandelspreise vom Jahre 1928 dient.

Reform der staatlichen Interventionen.

In der letzten Sitzung der Gewerbesektion der hiesigen Handelskammer wurde eine Resolution angenommen, die wir auszugsweise wiedergeben:

Die Regelung der Frage der staatlichen Interventionen in Polen ist vor allem abhängig von dem Vorhandensein eines **klaren Wirtschaftsprogramms,** sowie von dem **Funktionieren der Leitung der Wirtschaftspolitik.** Die staatliche Intervention ist ein Mittel der Wirtschaftspolitik. Die Auswahl der Mittel der Wirtschaftspolitik, demnach also auch die Auswahl der Mittel zur staatl. Intervention ist abhängig von den Zielen und Aufgaben, welche sich die Wirtschaftspolitik stellt und welche sie beabsichtigt durchzuführen. Das gute Funktionieren der obersten Leitung gibt die Garantie, daß der tatsächliche Zustand, die Bedingungen der wirtschaftlichen Wirklichkeit und die Möglichkeiten zu ihrer Realisierung richtig eingeschätzt werden und daß die geeigneten Wege und Tätigkeitsmittel gewählt werden. Bei Vorhandensein klar präzisierter Ziele und Mittel zur Realisierung, sowie dauerhafter und bestimmter Entscheidungen wird die Rolle der staatlichen Intervention geklärt und ihre Anwendung vereinfacht und eingeordnet; wie auch die wirtschaftliche Betätigungsfreiheit des Staatsbürgers klar umrissen wird, welche unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftsförderung und des Wirtschaftsfortschritts notwendig ist.

Es erscheint erforderlich, die Grenze des Interventionismus genau zu bezeichnen und gegenüber den Staatsbürgern eindeutig festzulegen, was sie vom Staate erwarten dürfen und müssen, wobei der staatliche Einfluß auf das Wirtschaftsleben weitgehendst begrenzt und der Privatinitiative größtmögliche Freiheit gewährt wird.

Die polnischen Kurorte für Ausländer.

Die auf breiter Basis aufgebaute Propaganda für die polnischen Kurorte im Inlande, sieht weitgehende Fahrpreisermäßigung für Erholungsuchende vor. Die 50prozentige Ermäßigung können Ausländer, welche sich nach dem normalen Tarif im Kurort aufhalten, bereits nach 7 Tagen Anwesenheit in Anspruch nehmen. Eine besondere Bescheinigung berechtigt zu 4 Reisen in Polen in beliebiger Richtung und zur Ausreise aus Polen nach der Grenzstation.

Luftschutz- und Gasschutzbestimmungen.

Gemäß Verfügung des Innenministers vom 21. September d. Js. (Gaz. Urz. Woj. Śl. Nr. 40, Pos. 315) wird die Verordnung über die Vorbereitungen des Luft- und Gasschutzes in Friedenszeiten vom 29. April 1938 (Dz. Ust. R. P. Nr. 32, Pos. 278) **ab 1. März 1939** u. a. in folgenden Ortschaften der Wojewodschaft Schlesien in Kraft gesetzt: Mysłowice, Siemianowice, Bielszowice, Nowa-Wieś, Szopienice, Rybnik, Lipiny, Ruda, Świętochłowice, Wielkie-Hajduki, Tarn.-Góry.

Handels-, Schreibmaschinen- und Stenographiekurse.

Die Kattowitzer Handelskammer weist auf den Beginn der jährlichen Handelskurse in Katowice, Bielsko und Rybnik hin. Besondere Halbjahres-Kurse für Stenographie und Maschinenschreiben sind von der Kattowitzer Handelskammer gleichfalls eingerichtet worden. Meldungen nehmen folgende Kanzleien entgegen:

in Katowice, ul. Stawowa 6, Tel. 308-25,
in Bielsko ul. M. Pilsudskiego 4, Tel. 36-45
in Rybnik ul. Piasta 24, Tel. 11-48.

Kursus für Bücherrevisoren.

Die Handelshochschule in Poznań gibt das Programm der Kurse für Bücherrevisoren im laufenden akademischen Jahr bekannt.

Die Gebühren betragen:

Einschreibegebühr 30 zł.
Kursusgebühr 40 „ monatlich (Oktober-Juni)
Examengebühr 6 „

Meldungen nimmt das Sekretariat der Handelshochschule Poznań, Wały Zygmunta Starego 2/3, Tel. 24-60, 24-63 entgegen.

Das abgeschlossene Studium befreit von der Verpflichtung, bei der Handelskammer ein Examen für vereidigte Bücherrevisoren abzulegen.

Steuern, Zölle

2 Millionen Steuereingänge aus den Vermahlungsgebühren.

Die Eingänge aus der Mehl- und Grützesteuer erreichten im September den Betrag von ca. 2 Mill. Zloty, wobei zu beachten ist, daß die Mühlen im Dezember bedeutende Mehlvorräte angeschafft haben. Nach Erschöpfung dieser Vorräte werden sich diese Steuereingänge bedeutend erhöhen, sodaß man mit Steuereinkünften von ca. 30 Mill. Zloty rechnet.

Zollermäßigungen für japanische Waren.

Auf Grund des Abkommens zwischen Polen und Japan vom 19. September 1938 (Dz. Ust. R. P. Nr. 77, Pos. 532) hat die polnische Regierung nachstehende Zollermäßigungen für spezifisch japanische Waren gewährt:

Pos. des Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zoll pro 100 kg in zł.
aus 89 Pkt. 3	Insektenpulver „Katol“ in Originalverpackung über 35 kg	150.—
257 aus Pkt. 2	roter Kaviar	200.—
258 aus Pkt. 2	Krabben auf jegliche Weise zubereitet, in luftdichter Verpackung . .	500.—
aus 712 aus Pkt. 2 u. evtl. Anm. 2 sow. aus 715 und evtl. Pkt. 24 d. Allg. Bem. zu Teil VIII	Kimonos mit Stickereien aus Naturseidengarn, genäht auf unbedruckten Geweben aus Naturseide, auch mit Stickereien umsäumt, abgefertigt durch das Zollamt in Warszawa	30.— für ein Kontingent von 1000 Stück jährlich

Geldwesen und Börse

Umrechnung von Verpflichtungen in tschechischer Währung.

Lt. Dekret des Staatspräsidenten vom 11. Oktober d. Js. werden im Verhältnis von 16.— zł. = 100 Kc. folgende in tschechischer Währung lautende Verpflichtungen umgerechnet:

1. öffentliche Abgaben und andere öffentlich-rechtliche Leistungen, welche im Gebiet von Schlesien jenseits der Olza zu entrichten sind;
2. Verpflichtungen physischer und juristischer Personen, deren Wohnort oder Sitz sich in diesem Gebiet befindet, gegenüber von physischen und juristischen Personen, die ihren Wohnort oder Sitz im Gebiet der Republik Polen haben;
3. Verpflichtungen physischer und juristischer Personen, deren Wohnort oder Sitz sich im Gebiet der Republik Polen befindet, gegenüber physischen und juristischen Personen, deren Wohnort oder Sitz in Schlesien jenseits der Olza liegt.

Sämtliche Eintragungen, die diese Verpflichtungen betreffen, erfolgen nach demselben Verrechnungsschlüssel.

Bevollmächtigter und Stempelsteuer.

Eine physische Person, ist als **Organ** einer juristischen Person **nicht ihr Bevollmächtigter** (Organ einer juristischen Person ist eine physische Person, welche entweder auf Grund der Rechtsvorschriften, welche die Verfassung der betreffenden juristischen Person regeln, oder auf Grund der die privatrechtliche Gestalt festsetzenden Willenserklärung z. B. eines Fundationsaktes oder des Statuts der Vereinigung oder Gesellschaft berechtigt ist, den Willen der juristischen Person und ihre Willenserklärung auszuführen). **Ein Schriftstück also, mit welchem das Organ der juristischen Person im Namen derselben feststellt, daß eine bestimmte physische Person gleichfalls ihr Organ ist, ist keine Vollmacht** und unterliegt nicht der Stempelsteuer gemäß Art. 111 des Stempelsteuergesetzes.

Wenn dagegen das Organ der juristischen Person eine physische Person, welche nicht Organ dieser juristischen Person ist, zu Handlungen im Namen dieser juristischen Person ermächtigt, ist das Schriftstück, welches diese Ermächtigung bestätigt, eine Vollmacht gemäß Art. 111.

Der Prokurist einer juristischen Person ist nicht ihr Organ, sondern **ihr Bevollmächtigter** hinsichtlich der im Art. 61 HGB näher bezeichneten Handlungen. **Ein Schriftstück also, das die Prokura bestätigt, ist eine Vollmacht und unterliegt der Stempelsteuer gemäß Art. 111 und 112.**

Ein von einer juristischen Person unterzeichnetes Schriftstück mit der Ueberschrift „Unterschriftsmuster“, welches die Namen der physischen Personen enthält und bei jedem Namen die Unterschrift sowie das Rechtsverhältnis zwischen der juristischen Person und der betreffenden physischen Person kennzeichnet, **ist eine Vollmacht** für jede der genannten physischen Personen, welche kein Organ der betreffenden juristischen Person sind, sofern aus dem Inhalt des Schriftstückes hervorgeht, daß die betreffende physische Person berechtigt ist, Rechtshandlungen im Namen des Ausstellers des Schriftstückes vorzunehmen. Diese Ermächtigung kann allgemein für sämtliche genannten physischen Personen gehalten sein, z. B. mit den Worten: „Vertretungsberechtigt“, „berechtigt zur Verfügung über das Konto“, „berechtigt zur Eingehung von Verpflichtungen“ oder individuell für jeden einzelnen Namen z. B. in Bezeichnungen „Prokurist“, oder „Bevollmächtigter gemäß Art. 66 HGB“. Selbstverständlich sind die vorgenannten Grundsätze auch auf ein Schriftstück anzuwenden, welches die Ueberschrift „Unterschriftmuster“ nicht trägt, sofern der Inhalt des Schreibens mit dem vorgenannten Schema übereinstimmt.

Falls außer den im vorhergehenden Absatz behandelten Schriftstück ein anderes Schriftstück angefertigt wurde, welches ebenfalls die einer Person erteilte Vollmacht bestätigt, und zwar einer Person, deren Unterschrift durch das Unterschriftsmuster festgelegt wurde, so befreit dieser Umstand das das Unterschriftsmuster anhaltende Schriftstück nicht von der Stempelsteuer. **Gemäß Art. 111 Abs. 3 unterliegt nämlich der Stempelgebühr jedes Vollmachtsexemplar.**

Die Frage, ob ein Schriftstück, das Unterschriftsmuster von 2 oder mehreren Bevollmächtigten enthält, der Stempelgebühr gemäß Art. 111 einmalig oder mehrmals unterliegt, entscheidet der im vorletzten Absatz des Art. 111 genannte Grundsatz gemäß der Stempelsteuererläuterung Nr. 162 sowie 2. Abs. der Stempelsteuererläuterung Nr. 393 (Dz. Urz. Min Sk. Nr. 20, vom Jahre 1928 und Nr. 1 vom Jahre 1934).

Falls ein Text, welcher nach den vorgenannten Erläuterungen keine Vollmacht ist, notariell beglaubigt wurde, unterliegt er der Stempelsteuer gemäß Art. 139.

Von Stempelsteuerstrafen ist bei Schriftstücken abzusehen, auf die sich diese Erläuterung bezieht und die bis Ende Oktober 1938 angefertigt wurden, ohne daß die Stempelsteuer entrichtet wurde, wenn die Stempelsteuern bis Ende 1938 entrichtet werden. (L. D. V. 151/32/5/38.)

Für diese Umrechnungen gelten die Bestimmungen der Verordnung des Staatspräsidenten vom 12. Juni 1934 über ausländische Forderungen nicht.

Der Finanzminister ist ermächtigt, teilweise oder gänzlich Zahlungsmoratorien in Schlesien jenseits der Olza aufzuheben.

Nach dem 17. Oktober 1938 hört die tschechische Krone auf Zahlungsmittel in Schlesien jenseits der Olza zu sein.

Fällige Abgaben und Verpflichtungen dürfen bis zum 17. Oktober 1938 in tschechischen Kronen geleistet werden.

Einfuhrverbot von tschechischen Kronen.

Im Zusammenhang mit den letzten politischen Veränderungen in der Tschechoslowakei weist die tschech. Krone welche vor einigen Monaten noch nach der Parität 100 Kc. — 18.— zł. notierte, einen allmählichen Kursrückgang auf und erreichte vor einem Monat den Kurs von 100 Kc. = 13,80 zł., vor ca. 3 Wochen von 100 Kc. = 8 zł. Um die Inländer vor weiteren Kursverlusten zu bewahren, hat der Finanzminister mit der im Dz. Ust. R. P. Nr. 76, Pos. 531 veröffentlichten Verordnung die Genehmigungspflicht für die Einfuhr tschechoslowakischer Währung nach Polen angeordnet. Darunter fallen gemäß Art. 1 des Dekrets vom 26. April 1936 Münzen, Banknoten, sowie sämtliche Geldpapierwertzeichen.

Die Devisenkommission hat um einen normalen Grenzverkehr zu ermöglichen, die Einfuhr von Tschechenkronen im Betrage von 800 Kc. pro Person und Tag genehmigt. Ueberdies ist die Ueberschreitung dieses Betrages nur solchen Personen gestattet, welche ein Durchreisevisum besitzen, unter der Bedingung, daß das Geld nach dem Auslande oder nach dem Gebiet der Freien Stadt Danzig ausgeführt wird.

Pfandkredite.

Wie die Bank Gospodarstwa Krajowego bekannt gibt, wurde letzthin der verbilligte Pfandkredit für Handelsunternehmen und Verarbeitungsanstalten von Getreide- und Oelsamen auch auf Gerste und Malz ausgedehnt. Der Kredit wird in Höhe von 70 Prozent des Wertes dieser Waren erteilt werden können.

Einfuhr, Ausfuhr

Termin zur Einreichung von Einfuhranträgen.

Einfuhranträge für November und Dezember sind bis spätestens 23. Oktober cr. einzureichen, andernfalls die Erteilung der Genehmigung in Frage gestellt ist.

Die Ausarbeitung der Einfuhranträge übernimmt das Büro der Wirtschaftlichen Vereinigung für Polnisch-Schlesien, Katowice, ul. M. Piłsudskiego 27/II.

Transitschwierigkeiten durch die Tschechoslowakei.

Der Außenhandelsrat gibt bekannt, daß auf Grund der Schwierigkeiten im Transitverkehr durch die Tschechoslowakei nach dem ehem. österreichischen Gebiet **zwischen der polnischen und der deutschen Regierungskommission** eine Verständigung dahingehend erzielt wurde, daß die Waren über das deutsche Reichsgebiet geleitet werden; über die näheren Bedingungen sind sämtliche Zollämter in Kenntnis gesetzt worden.

Die Aushändigung von Warendokumenten durch die Devisenbanken.

Die Devisenkommission hat die Devisenbanken angewiesen, **Sachverständigen**, welche sich mit einem Auftrag zur Durchführung der Preiskontrollen importierter Waren ausweisen, welcher von der Handelskammer bezw. vom Einfuhrkomitee erteilt wurde, wie auch den **Inspektoren** des polnischen Verrechnungsinstituts, welche im Rahmen der ihnen übertragenen Tätigkeiten handeln, **auf ihr Verlangen zur amtlichen Beratung die Warendokumente**, welche den Devisenanträgen beigefügt sind, wie: Fakturen, Zollquittungen, Einfuhrgenehmigungen etc. **auszuhändigen.** In der Empfangsquittung ist die Frist anzugeben, innerhalb deren die Dokumente zurückzusenden sind, wie auch neben der Unterschrift den deutlichen Vor- und Zunamen und die Adresse des Sachverständigen oder des Inspektors, sowie die Bezeichnung der Institution, welche den Auftrag zur Kontrolle erteilt hat.

Kontrollen über die Warenausfuhr nach dem Auslande.

Auf Grund der falschen Auslegung der im Amtsblatt des Postministeriums veröffentlichten Vorschriften über die Kontrolle der Warenausfuhr nach dem Auslande und der Freien Stadt Danzig haben die Postbehörden maßgebende Erläuterungen erlassen. Insbesondere verlangen die Postämter Valutenbescheinigungen bei der Annahme von Paketen zur Beförderung nach Ländern, mit denen ein Verrechnungssystem besteht, wie z. B. mit Deutschland. Im Zusammenhang damit geben die Postbehörden bekannt, daß der Warenverkehr nach dem Auslande einer Spezialkontrolle unterliegt, wonach die Absender von Paketen zur Vorlegung von Verrechnungsscheinen bezw. von Valutabescheinigungen verpflichtet sind. Verrechnungsscheine sind den Paketen beizufügen, welche nach Ländern versandt werden, mit denen ein Verrechnungssystem besteht, wie, Bulgarien, Jugoslawien, Deutschland, Rumänien, Türkei, Ungarn, Italien. Pakete, welche nach anderen Ländern versandt werden, sind Valutabescheinigungen beizufügen.

Auf Grund der veränderten Bestimmungen sind für Pakete nach Ländern, mit denen ein Verrechnungssystem besteht, analog wie bei den Valutabescheinigungen Gewichtsbeschränkungen eingeführt. **Ohne Verrechnungsscheine** dürfen Waren bis zum Gewicht von 2 kg mit einem Wert bis zu 50 Złoty versandt werden. **Ohne Valutabescheinigungen** dürfen Waren versandt werden, die einem Ausfuhrzoll unterliegen, sofern sie in Mengen ausgeführt werden, welche die zollfreien Normen nicht übersteigen, und zwar auch im Gewicht über 2 kg.

Verkehrswesen

Protest der Kattowitzer Handelskammer gegen die Angliederung der Schlesischen Eisenbahn jenseits der Olza an die Krakauer Eisenbahndirektion.

Gerüchtweise verlautet, daß die Verwaltung der Eisenbahnen in Schlesien jenseits der Olza der Krakauer Eisenbahndirektion übertragen werden soll. Die Kattowitzer Handelskammer hat deshalb an den Verkehrsminister ein Telegramm gesandt und darin die Notwendigkeit für die Uebertragung der Verwaltung an die Kattowitzer Eisenbahndirektion wie folgt begründet:

Die Kohlenindustrie ist durch die Nachrichten über die beabsichtigte Nichtangliederung des Eisenbahnnetzes jenseits der Olza an die Kattowitzer Eisenbahndirektion stark beunruhigt. Es würde sich dies ungünstig auf die Waggongestellung auswirken und besonders den Export über die Häfen erschweren. Das Gebiet jenseits der Olza lehnt sich in wirtschaftlicher Beziehung an die Verteilungszentren in Katowice an. Der überwiegende Teil des Kohlenexports aus dem Gebiet jenseits der Olza geht über die Häfen, ebenso wie der Import von Erz- und anderen Rohstoffen nach diesem Gebiet von Norden aus seinen Weg nimmt, wobei eine zufriedenstellende Abwicklung dieser Transporte nur die Kattowitzer Eisenbahndirektion mit ihrer Eisenbahnausgangsbasis in Tarn.-Góry garantieren kann. Die Zufuhr leerer Waggons nach den beiden Schlesischen Gebieten wird sich selbstverständlich über Katowice abwickeln, was eine Abstimmung der Fahrpläne für Güterzüge und der Dienstpläne beider Gebiete erforderlich macht. Die Teilung der Kompetenz zwischen 2 Eisenbahndirektionen erschwert die Waggongestellung, bewirkt Verspätungen in der Zustellung von Kohlenwagen, macht eine reibungslose Zufuhr der Hafensendungen unmöglich und erhöht bedeutend die Standgelder für Waggons auf den Gruben und für Schiffe in den Häfen.

Gesellschaftsfahrt nach Schlesien jenseits der Olza.

Das Reisebüro „Orbis" veranstaltet wöchentlich Ausflüge mit Autobussen nach dem schlesischen Gebiet jenseits der Olsa; die Abfahrt erfolgt jeden Sonntag von Katowice.

Weltwirtschaft

Zögernde Kapitalsmärkte.

Ebenso rach wie die politischen Spannungen sind auch die Spannungen in der Weltwirtschaft in der letzten Zeit wieder geschwunden. Die Normalisierung der Verhältnisse in der Weltwirtschaft macht täglich merkbare Fortschritte. In vieler Hinsicht ist man sogar heute mehr denn je von ausgesprochenen Konjunkturerwartungen erfüllt, für die oftmals nicht mehr als ein gewisses optimistisches Gefühl maßgebend ist, da die Ansätze rein wirtschaftlicher Natur in großen Teilen der Weltwirtschaft noch zu dürftig sind, als daß man von ihnen aus auf eine allgemeine Konjunkturbelebung schließen könnte. Immerhin weiß man heute, welchen Einfluß Stimmungen in der Wirtschaft ausüben, so daß man getrost annehmen kann, daß zumindest ein Teil der Konjunkturerwartungen sich als zutreffend erweisen wird.

Daß sich auf den Kapitalsmärkten bisher die Konjunkturerwartungen noch nicht ausgewirkt haben, dafür ist vielleicht die Emissionstätigkeit in Großbritannien ein treffender Beweis. Die englischen Kapitalsemissionen betrugen im September dieses Jahres nur 1,6 Mill. Pfund gegenüber 1,9 Mill. Pfund im gleichen Monat des Vorjahres. In den ersten neun Monaten des Jahres 1938 beträgt die Emissionssumme in Großbritannien 93,2 Mill. Pfund und bleibt damit wesentlich hinter dem Ergebnis des Vorjahres (Emissionssumme in den ersten neun Monaten des Jahres 1937: 126,8 Mill. Pfund) zurück.

In den Vereinigten Staaten von Amerika, wo allerdings erst bis August statistische Ziffern über die Emissionstätigkeit auf dem Kapitalsmarkt vorliegen, zeigt sich immerhin, daß das heurige Jahr auf den Kapitalsmärkten durch einen gewissen Optimismus gekennzeichnet wird. Im August 1938 beliefen sich die Emissionen auf 237,9 Mill. Dollar gegenüber 68,4 Mill. Dollar im August 1937. In den ersten acht Monaten des Jahres 1938 betrugen die Emissionen in den Vereinigten Staaten 1,3 Milliarden Dollar, das ist allerdings weit unter dem Emissionsstand der gleichen Zeit des Vorjahres, der in den ersten acht Monaten des Jahres 1937 mit einer Summe von 1,76 Milliarden Dollar ausgewiesen wurde. Aber nicht der unmittelbare Vergleich der Summenziffern ist für die Entwicklung des amerikanischen Kapitalsmarktes maßgebend, sondern die Entwicklungstendenz innerhalb des laufenden Jahres im Vergleich zum Vorjahre. Es zeigt sich nämlich, daß im Vorjahre die Emissionstätigkeit in einzelnen Monaten ständig zurückging. Im Januar 1937 betrugen die Emissionen 402,9 Mill. Dollar und erreichten nach einem fortgesetzten Rückgang im Juni mit 365,5 Mill. Dollar wieder einen vorübergehenden Höhepunkt, um im September mit 33,4 Mill. Dollar ihren Tiefstand im Vorjahre zu erreichen. Mit gewissen Schwankungen ist seit diesem Zeitpunkt eine Erholung auf den amerikanischen Kapitalsmärkten festzustellen, die im heurigen Jahre ziemlich konsequent anhielt.

In den Niederlanden ist die Emissionstätigkeit in den letzten Monaten ausgesprochen rückläufig gewesen. Es ist ganz klar, daß besonders der starke Rückgang der Emissionen im September l. Js. auf 4,63 Mill. h. fl. auf die Unsicherheit zurückzuführen ist, in die sich die wirtschaftlichen Kreise angesichts der politischen Verhältnisse versetzt sahen. Im Juni dieses Jahres betrugen die Emissionen in Holland 30,06 Mill. h. fl., gingen dann im Juni l. Js. auf 17,13 Mill. h. fl. und im August auf 7,20 Mill. h. fl. zurück. Es ist bezeichnend, daß im September überhaupt keine Aktienemissionen erfolgten.

Auch Belgien hat im heurigen Jahr eine wesentlich unter dem Vorjahrsniveau liegende Emissionstätigkeit entfaltet. In den ersten sieben Monaten dieses Jahres wurden 238 Aktiengesellschaften (im Vorjahre 296) mit einem Nominalkapital von 176 Mill. Frs. (im Vorjahre 217,5 Mill. Frs.) gegründet. Zahlenmäßig ist die Gründung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung zwar von 479 auf 633 in den ersten sieben Monaten gestiegen, dagegen ist das Nominalkapital dieser Gesellschaften von 176,3 Mill. Frs. auf 161,5 Mill. Frs. zurückgegangen. Nach den letzten Meldungen haben sich aber auch in Holland und Belgien die Kapitalsmärkte wiederum zusehends erholt, und die belgische Regierung hat den Beschluß gefaßt, am 17. Oktober l. Js. eine Inlandsanleihe im Betrage von 1 Milliarde Frs. zur Zeichnung aufzulegen. Mit Rücksicht auf die außerordentliche Zurückhaltung, die bisher auf dem Kapitalsmarkte zu verzeichnen war, dürfte diese Anleihe eine sehr gute Aufnahme finden.

Literatur

Eidgenössische Technische Hochschule Zürich: Die Schweiz ein Industrieland.

(Schweizerische Zentrale für Handelsförderung Lausanne.)

Die soeben unter dem oben genannten Titel erschienene Broschüre vermittelt einen Ueberblick über den sozial-wirtschaftlichen Aufbau der Schweiz, ihre Produkte, ihren Handel, ihre Finanzen und wirtschaftlichen Einrichtungen. Sie verfolgt damit einen durchaus praktischen Zweck, ohne jedoch mangels entsprechenden Raumes die behandelten Gebiete erschöpfend darstellen zu können. Nach allgemeinen Angaben über die Schweiz und ihre Volkswirtschaft, worunter auch das Finanz- und Bankwesen fällt, behandelt die Broschüre die wirtschaftlichen Beziehungen der Schweiz zum Auslande mit dem hierfür geltenden Zollsystem und der von der Schweiz betriebenen Handelspolitik, vermittelt fernerhin eine kurze Uebersicht über die Ausbeutung der natürlichen Reichtümer der Schweiz und ihre verarbeitende Industrie und behandelt abschließend das Verkehrs- und Bildungswesen. Der Broschüre sind eine übersichtlich gehaltene Karte und 24 sehr ausdruckvolle Photos beigefügt.

Die Broschüre liegt in unserer Redaktion zur Einsichtnahme aus.

Verantwortlicher Redakteur: Ernst Generlich, Siemianowice.
Verlag: Wirtschaftliche Vereinigung für Polnisch-Schlesien.
Druck: Kattowitzer Buchdruckerei- u. Verlags-Gesellschaft Sp. Akc., Katowice.